

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

11. Jahrgang

Montag, 7. November 2005

Nummer 12

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**
- ◆ **Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2005**
- ◆ **Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Ribnitz“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
- ◆ **weitere Beschlüsse der Stadtvertretung**
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Vergabe von Straßennamen
- ◆ **Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2006**

## **Terminänderung**

Die nächste Sitzung des Stadtausschusses Damgarten findet am

**15. November 2005, 19:00 Uhr  
im Rathaus Damgarten, Zimmer 204,**

statt.

## **Sprechtage der Schiedsstellen**

### **Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal**

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

**17. November 2005, 17:00 - 18:00 Uhr**

### **Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121**

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

**1. Dezember 2005, 19:00 - 20:00 Uhr**

## **Information des DRK-Blutspendedienstes**

### **Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten**

**7. November 2005, 14:30 - 18:30 Uhr**

**Damgarten, Realschule, Schulstraße 13**

**9. November 2005, 14:00 - 18:00 Uhr**

**Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43**

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Nur so kann täglich die Versorgung der Kranken und Verletzten in den Kliniken und ambulanten Arztpraxen garantiert werden.

## **nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes**

**3. Dezember 2005, 09:00 - 11:00 Uhr**

## **2. Änderungssatzung**

### **zur 2. Neufassung der Hauptsatzung**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. September 2005 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### **Artikel I**

§ 13 (Öffentliche Bekanntmachungen), Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 24. Oktober 2005



Borbe  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	2.444.900		14.110.700	16.555.600
die Ausgaben	2.444.900		14.110.700	16.555.600
<b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen		519.400	7.841.000	7.321.600
die Ausgaben		519.400	7.841.000	7.321.600

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

- |                                       |            |             |     |             |
|---------------------------------------|------------|-------------|-----|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite       | von bisher | 0 €         | auf | 0 €         |
| davon für Zwecke der Umschuldung      | von bisher | 0 €         | auf | 0 €         |
| 2. der Höchstbetrag der Kassenkredite | bleibt mit | 1.410.000 € | auf | 1.410.000 € |
- unverändert.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:


Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

### § 4

#### *Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit von Ausgabemitteln im Verwaltungshaushalt*

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel nach Prüfung durch den Fachbereich gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2006 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2005

  
B o r b e  
Bürgermeister

Der Haushaltsnachtragsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt vom 8. November bis 8. Dezember 2005 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## ***Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 26. Oktober 2005 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch offene Feldmark
- im Süden durch vorhandene Gräben und die „Mecklenburger Straße“
- im Osten durch den vorhandenen Graben 29/008 und offene Feldmark.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hofstelle Mecklenburger Straße“, OT Klockenhagen, tritt mit Ablauf des 7. November 2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

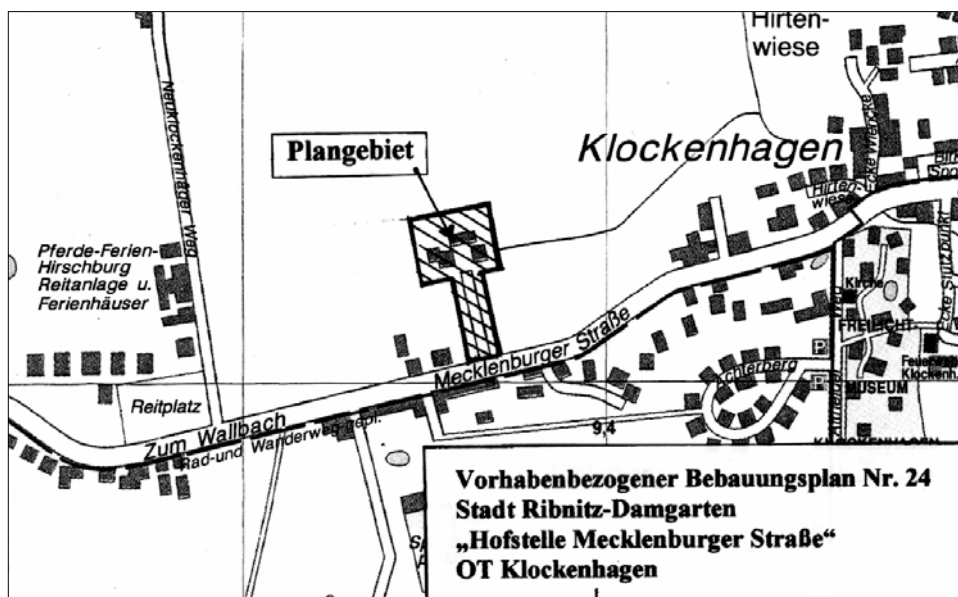
Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2005

Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 26. Oktober 2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, für das Gebiet begrenzt:

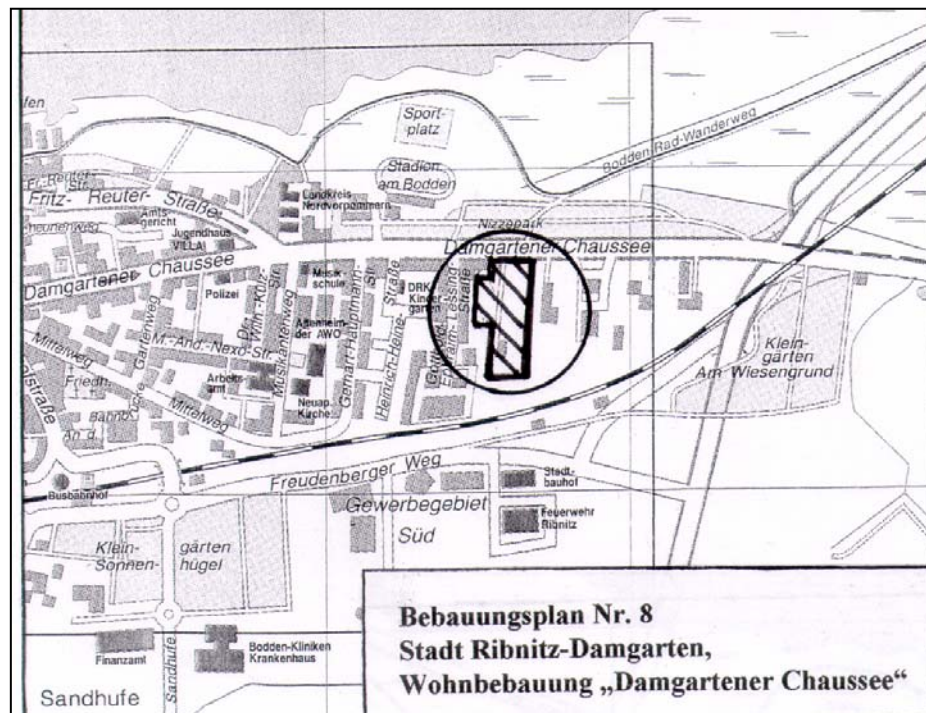
- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“
- im Osten und Süden durch ehemalige Freiflächen der Gärtnerischen Produktionsgenossenschaft „Seerose“
- im Westen durch vorhandene Bebauung der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 15. November bis 16. Dezember 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Ribnitz“***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit;  
öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB*

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

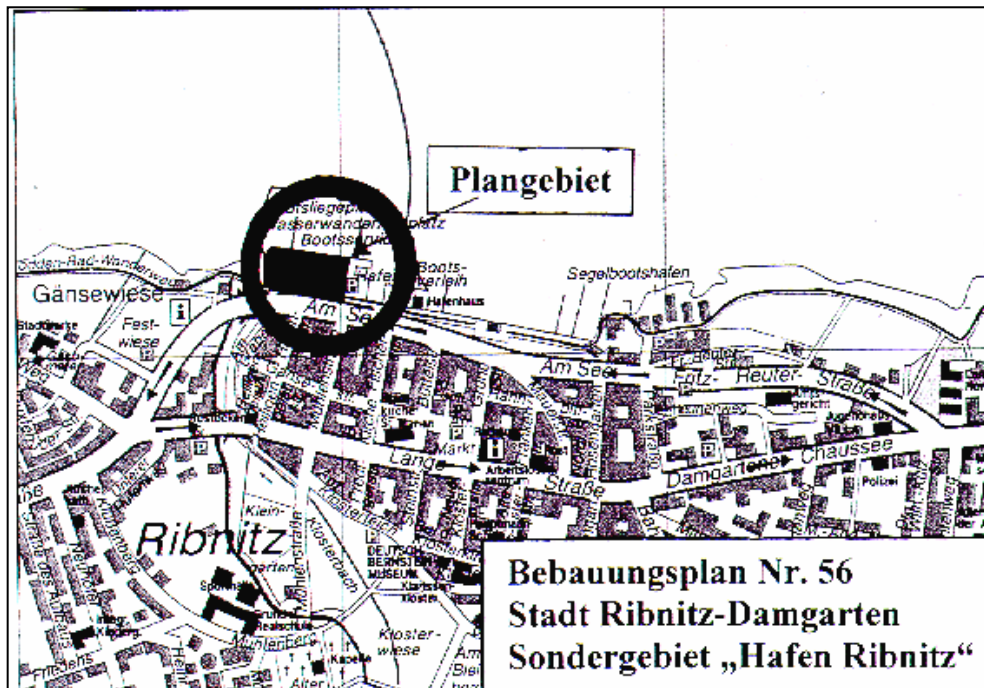
- im Norden durch die Kai-Anlage zum Ribnitzer See
- im Osten durch einen öffentlichen Parkplatz und eine Slipanlage
- im Süden durch die Straße „Am See“
- im Westen durch den Stadtgraben, mündend in die Ribnitzer See

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 15. November bis 30. November 2005 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2005

- beschlossen, auf der Grundlage des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetzes) für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten das Prädikat „Erholungsort“ zu erlangen.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

### *Körkwitz*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Flurstück 55/1, 2.098 m<sup>2</sup>, LGB 1236

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Dierhagen Ost*

Objekt: Gemarkung Dierhagen Ost, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 2/53, ca. 575 m<sup>2</sup>, LGB 581

Zweck: Arrondierung ihres Wochenendgrundstückes Flurstück 2/7, Flur 1, Gemarkung Dierhagen Ost, Vergabe eines Erbbaurechtes

### *Neuhaus, Weg „Zwischen den Kiefern“*

Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 67/104, ca. 16 m<sup>2</sup>, LGB 844

Zweck: Arrondierung ihres Wochenendgrundstückes Flurstück 68/4 und 46/16, Flur 1, Gemarkung Neuhaus, Vergabe eines Erbbaurechtes

### *Hirschburg, Zum Büdneracker*

Objekt: Gemarkung Hirschburg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 80/9, ca. 775 m<sup>2</sup> (Parzelle 5), LGB 8660

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2005

Jürgen B o r b e, Bürgermeister

## *Vergabe von Straßennamen*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. September 2005 beschlossen, für die gekennzeichneten Wege im Stadtteil Damgarten (B-Plan Nr. 41 und 49) die Namen „An der Kleinbahn“ und „Recknitzsteig“ zu vergeben (korrigierte Skizze).



„An der Kleinbahn“

„Recknitzsteig“

## *Lohnsteuerkarten für das Jahr 2006*

Bis zum 31. Oktober 2005 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2006 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2006 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2005 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Semlow oder Schlemmin hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2006 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 03821 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 7. November 2005  
Dr. Beate Brosien  
Leiterin Meldewesen/Gewerbeangelegenheiten